

REGELUNGEN zum Projekt Unterstützung Bürgerengagement

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteurinnen und Akteure

a) Grundsätze für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch das Entscheidungsgremium der LAG Nürnberger Land im Rahmen einer Sitzung des Gremiums oder per Umlaufverfahren getroffen.
- Die Einzelmaßnahmen müssen grundsätzlich im Gebiet der LAG Nürnberger Land liegen.
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LAG Nürnberger Land dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.
- Inhalt und Umfang der Einzelmaßnahme werden zwischen den regionalen Beteiligten und der LAG Nürnberger Land abgestimmt und in der Zielvereinbarung festgelegt.
- Eine „Finanzierung“ von Speisen und Getränken erfolgt nur, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Auf die Bewilligung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

b) Art und Inhalt der Einzelmaßnahmen:

- Keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV.
(keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb/Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Gebrauchte Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind in Höhe der entstandenen Nettoausgaben zuwendungsfähig, maximal jedoch in Höhe von 60 % der Ausgaben, die sich für eine entsprechende Neubeschaffung ergeben würden.
- **Nicht zuwendungsfähig sind:**
 - Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.
 - Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen.
 - Unterstützung von Vereinsfeiern, Grillfesten, Schüler*innenaustausch usw..
- Projekte, die über den Bildungsfonds Nürnberger Land bereits gefördert werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Über Ausnahmen befindet das Entscheidungsgremium.
- Ab Abschluss der Zielvereinbarung muss die Einzelmaßnahme innerhalb eines Jahres umgesetzt sein, eine Verlängerung des Zeitraumes ist möglich (siehe 2.b).
- Wiederkehrende Maßnahmen und Veranstaltungen von gleichen regionalen Aktiven sind von einer erneuten Unterstützung ausgeschlossen.

c) Eingrenzung der Unterstützung:

- Die Beantragung eines Zuschusses durch Kommunen ist nicht möglich.
- Lokale Akteurinnen und Akteure können pro Kalenderjahr nur eine Maßnahme durch die LAG unterstützen lassen.

d) Höhe der Unterstützung:

- Die Unterstützung durch die LAG für die Durchführung einer Einzelmaßnahme wird in Höhe der beantragten Zuwendung bis zu den nachgewiesenen **Nettokosten** gewährt, max. jedoch 2.500 Euro.
- Es ist keine Förderung der Umsatzsteuer möglich.
- In begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Aktionen zur Unterstützung des Bürgerengagements mit einem Festbetrag angemessener Höhe, max. jedoch in 2.500 Euro, unterstützt werden.

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalen Akteurinnen/Akteuren:

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG Nürnberger Land mit den lokalen Antragstellenden eine Zielvereinbarung ab.

a) Mindestinhalte der Zielvereinbarung:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (Stichpunkte)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
(Umsetzung und Nachweis durch Akteurin/Akteur sowie Geldfluss durch die LAG an Akteurin/Akteur innerhalb Bewilligungszeitraum)
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme
 - Sachbericht (**Darstellung/Beschreibung der durchgeführten Projektbestandteile**, ca. 1-2 DIN A4-Seiten)
 - Rechnungen/Quittungen (**mit den erforderlichen Mindestangaben!**)
 - Nachweis über die Zahlung der Rechnungen/Quittungen (**Kontoauszug oder Detail-Anzeige Onlinebanking**)
 - Ggf. Presseartikel | Bilder | Förderhinweis | sonstige Nachweise
- Unterschriften LAG Nürnberger Land und Akteurin/Akteur

b) Weitere Regelungen:

- Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraumes muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des ursprünglich beantragten Umsetzungszeitraumes schriftlich bei der Geschäftsstelle der LAG Nürnberger Land beantragt werden.
- Abweichungen von der Zielvereinbarung der Einzelmaßnahme sind unverzüglich dem LAG-Management schriftlich mitzuteilen.